

Wann gibt's den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung wird die Rechnung eingereicht. Der Steuerbonus wird dann im Nachhinein mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet (in 2007 für das Jahr 2006).

überreicht durch:



MEISTERLICHE IDEEN AUS HOLZ

Tischlerei Julius Bendschneider
Süderquerweg 212, 21037 Hamburg
Fon 040/723 84 77, Fax 040/723 90 52
info@bendschneider.com
www.bendschneider.com

Redaktion:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Verantwortlich:
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik, Januar 2006
Steuernetzwerk@zdh.de

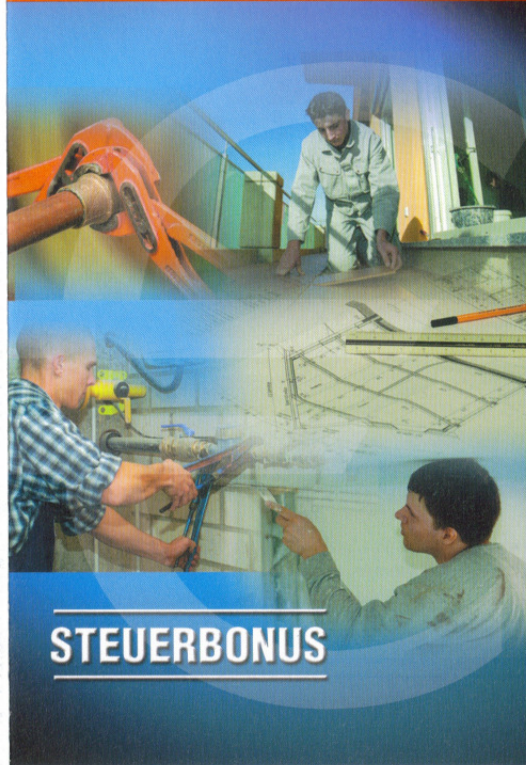


Herstellung/Vertrieb:
Marketing Handwerk GmbH, Berlin/Aachen

NEU ab 1.1.2006 !

Steuerbonus

für Handwerksleistungen
§ 35 a Abs. 2 S. 2 EStG



STEUERBONUS

Quelle: www.handwerksbilder.de

DAS HANDWERK



Eckwerte des Beschlusses der Klausur
des Bundeskabinetts vom 09.-10.01.2006.

Das Gesetz wird rückwirkend zum 01.01.2006
wirksam.¹

Max. 600 EURO im Jahr (20 % von 3.000 EURO)

bei :

- Erhaltungs-
 - Modernisierungs-
 - oder Renovierungsmaßnahmen
- im Privathaushalt des Mieters
 - oder Eigentümers (selbst genutztes Einfamilienhaus,
Eigentumswohnung)

Voraussetzungen für Erhalt des Steuerbonus

- Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Arbeitskosten sind in separatem Betrag auf der Rechnung ausgewiesen. **Hinweis:** Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen werden. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt.
- Rechnungsbetrag wurde auf das Konto des Handwerksbetriebs überwiesen (Nachweis durch einen Beleg des Kreditinstituts, d.h. Überweisung oder Kontoauszug).

Zahlungen müssen nach dem
acht worden sein.

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:
1.500 EURO zzgl. 16% MwSt. (240 EURO) =
1.740 EURO x 20% Förderung = 348 EURO
Steuerbonus.

- Leistungen und z
31.12.2005 erbr

¹ Endgültige Eckwerte liegen erst nach
tzaebunungsverfahren in 2006 vor).

¹ (Wichtiger Hinweis: E
Abschluss des Gese

Kein Steuerbonus

bei Geltendmachung der Aufwendungen als

- Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 2 EStG)
- Werbungskosten (§ 19 EStG)
- Sonderausgaben (z.B. § 10 f EStG, Denkmalschutz)
- Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)
- Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des
§ 8 Viertes Buch SGB

Wie hoch ist der Steuerbonus?

- 20 Prozent von max. 3.000 Euro der Erhaltungs-/
Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen,
d.h. max. 600 Euro.
- Es handelt sich um eine max. Jahresförderung pro
Haushalt.
- Der Steuerbonus wird nur für die Arbeitskosten
gewährt.
- Der Steuerbonus für Handwerksleistungen ist additiv
zum Steuerbonus für allgemeine sonstige haushalts-
nahe Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 S. 1 EStG
(Beispiel: Reinigung der Wohnung, Pflege von Ange-
hörigen). Dieser Steuerbonus beträgt ebenfalls max.
600 Euro im Jahr.

Beispiel:

Ein Fliesenleger kachelt das Badezimmer und stellt
eine Rechnung über 2.000 EURO zzgl. 16 % MwSt.
(320 EURO). Die Materialkosten belaufen sich auf
500 EURO, die Arbeitskosten auf 1.500 EURO.